

Eintritt in den Mietvertrag oder Verzicht auf den Eintritt

wegen Ablebens des bisherigen Hauptmieters gem. § 14 MRG

An

GWS Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft
für Wohnungsbau und Siedlungswesen m. b. H.
Plüddemanngasse 107, 8042 Graz
objektmanagement@gws-wohnen.at



Verstorbene Person

Kundennummer (falls bekannt)

Vorname Nachname Sterbedatum

wohnhaft im **GWS-Objekt**

Straße, Hausnummer Wohnungs-Nr. PLZ, Ort

Ich/Wir

Vor- und Nachname Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer, Wohnungs-Nr., PLZ, Ort

Telefonnummer

E-mail

Verwandtschaftsverhältnis:

Ehegatte

Lebensgefährtin

Kind

Enkelkind

Elternteil

Großeltern

Geschwister

Wahlkind

seit als Hauptwohnsitz

zeigen hiermit unter Kenntnisnahme des beigefügten Informationsblattes den Eintritt in die Hauptmietrechte gem. § 14 MRG an.

Ich/Wir übernehme/n Kraft Gesetzes sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag vom

Datum Mietvertrag

Ich/Wir verzichten auf den Eintritt in den Mietvertrag

Sterbeurkunde liegt bei

Mein/Unser Meldezettel liegt bei

Sterbeurkunde wird nachgereicht

Notar (Nachlass)

Ort, Datum

.....
Unterschrift eintrittsberechtigte Person

.....
Zustimmung durch den Vermieter

Alle Formulierungen sind durchgängig geschlechtsneutral zu verstehen und richten sich gleichermaßen an Menschen jeden Geschlechts oder Geschlechtsidentität.

Tipp für Android Smartphones



Tipp für Apple-User:

E-mail bitte an: objektmanagement@gws-wohnen.at

Mit beiliegender Erklärung zeigt der Nachfolgemietter als eintrittsberechtigte Person die Geltendmachung des Eintrittsrechtes, hiermit verbunden die Übertragung der Hauptmietrechte gem. § 14 MRG an und bestätigt wie folgt:

1. Der Nachfolgemietter ist in Kenntnis der nachfolgend dargestellten Rechtslage gern. §14 MRG.
2. Der Nachfolgemietter ist eine eintrittsberechtigte Person im Sinne des § 14 MRG. Als solche gelten folgende dem verstorbenen Hauptmieter nahestehende Personen: Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandte in gerader ab- und aufsteigender Linie (also Eltern, Großeltern, usw. sowie Kinder, Kindeskinde, usw.) und Wahlkinder, Geschwister.
3. Die eintrittsberechtigte Person hat ein dringendes Wohnbedürfnis und steht für Sie keine andere rechtlich gleichwertige Unterkunft zur Verfügung.
4. Die eintrittsberechtigte Person hat mit dem verstorbenen Hauptmieter bis unmittelbar vor dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt.
Bei eintrittsberechtigten Lebensgefährten muss der bisherige Mieter bis zu dessen Tod mindestens 3 Jahre hindurch in der gemeinsamen Wohnung gewohnt haben, es sei denn, die Wohnung wurde gemeinsam bezogen.
5. Die Hauptmietrechte aus dem Mietverhältnis gehen ex lege auf die eintrittsberechtigte Person über.
6. Ab dem Eintritt haftet die eintrittsberechtigte Person gegenüber der Vermieterin für alle Forderungen aus dem Mietverhältnis einschließlich der zu diesem Zeitpunkt allenfalls vorliegenden Mietzinsrückstände des verstorbenen Mieters.
Die Bestimmungen des mit der Vermieterin abgeschlossenen Mietvertrages bleiben von der Mietrechtsabtretung unberührt, insbesondere wird durch die Abtretung der Hauptmietrechte kein neues Mietverhältnis begründet.
7. Die Bestimmungen des mit der Vermieterin abgeschlossenen Mietvertrages bleiben von der Mietrechtsübertragung unberührt, insbesondere wird durch die Übertragung der Hauptmietrechte kein neues Mietverhältnis begründet.
8. Die eintrittsberechtigte Person bestätigt weiters - gültig bei Mietwohnungen und Mietkaufwohnungen, die mit Wohnbauförderungsmittel des Landes Steiermark errichtet wurden - dass ihr Einkommen die förderungsrechtlichen Vorgaben nicht übersteigt.
Andernfalls kann es zu einer Aufkündigung des Mietverhältnisses gern. § 30 Abs 1 MRG kommen.

[Link: §14 Mietrechtsgesetz \(MRG\)](#)